

# RS Vwgh 1988/9/14 88/13/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38 impl;  
BAO §281;  
VwGG §27;

## Beachte

Besprechung in:AnwBl 1989/5 S 292;

## Rechtssatz

Bei einer Säumnisbeschwerde geht die Zuständigkeit zur Entscheidung erst mit dem ergebnislosen Ablauf der zur Nachholung der versäumten Entscheidung gesetzten Frist (§ 36 Abs 2 VwGG) auf den VwGH über. Während die säumige Behörde vor Setzung dieser Frist auch die Entscheidung über die Berufung gem § 281 BAO aussetzen kann, steht ihr diese Möglichkeit nach Setzung der Frist nicht mehr zu. Innerhalb der gesetzten Frist kann sie nur mehr die versäumte Entscheidung nachholen.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988130111.X01

## Im RIS seit

14.09.1988

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>